

Ausschuss 6
14. Sitzung vom 12.07.2004

BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Abteilung I/4

An Herrn
Mag. Werner Wutscher
Ausschussvorsitzenden des
Ausschusses 6 d. Ö-Konvents
per e-mail:
werner.wutscher@konvent.gv.at

GZ. 040101/10-I/4/04

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-514 33-1323

Sachbearbeiterin:
Mag. Veronika König
Telefon:
+43 (0)1-514 33/1207
Internet:
Veronika.Koenig@bmf.gv.at
x.400:
S=Koenig;G=Veronika;C=AT;
A=GV;P=CNA;O=BMF;OU=I-PR4
DVR: 0000078

Betr.: Stellungnahme des BMF zur Anfrage des Ausschusses 6 „Reform der Verwaltung“ vom 26. Mai 2004 , GZ 99000.0200/11-KONVENT/2004 betreffend Beibehaltung der mittelbaren Bundesverwaltung- **Nachtrag** zur Stellungnahme des BMF vom 14. Juni 2004

Sehr geehrter Herr Mag. Wutscher!

Bezugnehmend auf das gegenständliche Schreiben vom 26. Mai 2004 zur Anfrage des Ausschusses 6 „Reform der Verwaltung“ nimmt das Bundesministerium für Finanzen in einem Nachtrag zur Stellungnahme vom 14. Juni 2004 hinsichtlich des Nationalbankgesetzes, des Devisengesetzes 2004, des Punzierungsgesetzes, des Scheidemünzengesetzes und des Prämiensparförderungsgesetzes wie folgt Stellung:

Ein Gesetzesentwurf zur Aufhebung des Prämiensparförderungsgesetzes befindet sich derzeit in parlamentarischer Behandlung, daher wird auf das Prämiensparförderungsgesetz nicht mehr näher eingegangen.

Grundsätzlich werden die oben erwähnten Gesetze durch folgende Bundesbehörden vollzogen:

- Nationalbankgesetz: Oesterreichische Nationalbank
- Scheidemünzengesetz: Münze Österreich AG, BMF
- Devisengesetz 2004 (fehlt in der ggst. Auflistung der Bundesgesetze durch den Ausschuss 6): Oesterreichische Nationalbank

-Punzierungsgesetz: Punzierungsgkontrollorgane, Zollämter, BMF

Darüberhinaus sind aber in allen diesen Bundesgesetzen Verwaltungsstrafbestimmungen vorgesehen, die durch die Bezirksverwaltungsbehörden, im Fall des Devisengesetzes und des Punzierungsgesetzes auch durch die Bundespolizeidirektionen in deren Zuständigkeitsbereich, zu vollziehen sind. Im Punzierungsgesetz ist daneben auch noch die Erlassung von Strafverfügungen durch die dem Bundesministerium für Finanzen bzw. Zollämtern unterstehenden Punzierungskontrollorgane vorgesehen.

Bei der oben angeführten Vollziehung durch Bundesbehörden (Oesterreichische Nationalbank etc.) liegt jedenfalls ein zentrales Steuerungsinteresse des Bundes vor, da es sich bei der vollzogenen Materie um Währungsrecht (Banknoten- und Münzausgabe etc.), im Fall des Devisengesetzes 2004 um Erstellung von Bundesstatistiken (z.B. österr. Zahlungsbilanz) und um die Kontrolle bzw. Durchführung von (zumeist EU-rechtlichen) Maßnahmen im Rahmen des Kapital- und Zahlungsverkehrs handelt. Teilweise sind die diesbezüglichen Zuständigkeitsvorschriften durch das EU-Recht determiniert. Im Bereich des Punzierungsgesetzes liegt das Interesse an der Vollziehung durch Bundesbehörden darin, dass es sich um eine hoch spezialisierte Materie handelt, die im Übrigen nur eine vergleichsweise sehr geringe personelle Ausstattung erfordert. Eine Aufsplitterung der Punzierungskontrolle auf die Bundesländer wäre daher aus Kosten- bzw. verwaltungsökonomischen Gründen unzumutbar. Die Einhebung der Punzierungskontrollgebühr, einer Abgabe nach der BAO, sollte natürlich auch weiterhin von den Zollämtern vorgenommen werden.

Was die Verwaltungsstrafbestimmungen betrifft, so liegt hier grundsätzlich kein zentrales Steuerungsinteresse des Bundes vor, da die letztinstanzlichen Entscheidungen schon derzeit von den dezentralen UVS getroffen werden. Lediglich im Bereich des Punzierungsgesetzes sollten aus o.a. Gründen die derzeit bestehenden Zuständigkeiten der Punzierungskontrollorgane im Bereich des Verwaltungsstrafrechts beibehalten werden.

17. Juni 2004

Für den Bundesminister:

Mag. Wallner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: